

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Lifestream Creations GmbH

Stand: 28.04.2015

1. Geltungsbereich

- 1.1. Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten bei allen zwischen einem Unternehmer und der Lifestream Creations geschlossenen Verträgen. Unternehmer im Sinne der Geschäftsbedingungen sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, die mit uns in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen, beruflichen Tätigkeit in Geschäftsbeziehung treten. Eine rechtsfähige Personengesellschaft ist eine Personengesellschaft, die mit der Fähigkeit ausgestattet ist, Rechte zu erwerben und Verbindlichkeiten einzugehen. Entgegenstehende AGB oder abweichende Bedingungen der Kunden und Geschäftspartner (im Nachfolgenden nur Auftraggeber) werden nicht anerkannt, es sei denn, Lifestream Creations hat schriftlich ihrer Geltung zugestimmt oder/und mit dem Auftraggeber individualvertragliche Regelungen getroffen.
- 1.2. Lifestream Creations bietet insbesondere ihren Kunden die Beratung von Unternehmen bei Software-Projekten, insbesondere App-Projekten, die Erstellung von Software-Konzepten, die Programmierung und das Projektmanagement von Software und insbesondere Apps als Dienst- und Werkleistungen (im Folgenden nur Leistungen) sowie Software-Module zum Kauf an.

2. Zustandekommen eines Vertrages

Die Angebote und darin enthaltene Beschreibungen der Dienst- und Werkleistungen der Lifestream Creations sind grundsätzlich unverbindlich. Bestellungen und Aufträge können Auftraggeber schriftlich oder per E-Mail/Telefax veranlassen. Diese sind für den Auftraggeber bindend. Ein Vertrag zwischen Lifestream Creations und dem Auftraggeber kommt erst durch das Übersenden einer schriftlichen oder per E-Mail/Telefax übersandten Auftragsbestätigung durch Lifestream Creations oder durch Unterzeichnung einer einzelvertraglichen Vereinbarung zustande.

3. Vertragsdurchführung

- 3.1. Lifestream Creations wird die beauftragten Leistungen nach bestem Wissen und Gewissen und mit aller gebotenen Sorgfalt erledigen. Die Ausführung der Leistungen erfolgt auf Basis des im Angebot oder in sonstigen einzelvertraglichen Vereinbarungen definierten Zeitrahmen und Umfangs (Zeit- und Ablaufplan) sowie bei Bedarf eines speziell angefertigten Lastenhefts.

- 3.2. Die zu einem Angebot der Lifestream Creations gehörenden Unterlagen (Zeichnungen, Abbildungen, technischen Daten u.a.) sowie Angaben in Werbemitteln sind keine Eigenschaftszusicherungen, soweit sie nicht ausdrücklich schriftlich als solche bezeichnet sind.
- 3.3. Weisungsrechte des Auftraggebers bestehen nicht, jedoch wird Lifestream Creations stets bemüht sein, Wünschen und Anregungen des Auftraggebers Rechnung zu tragen.
- 3.4. Lifestream Creations ist berechtigt, sich zum Zwecke der Vertragsdurchführung ganz oder teilweise durch Dritte erbringen zu lassen. Es entsteht kein wie immer geartetes direktes Vertragsverhältnis zwischen dem Dritten und dem Auftraggeber.
- 3.5. Zur Durchführung des Projekts soll der Auftraggeber der Lifestream Creations 1-2 zuständige Mitarbeiter und deren Kontaktdaten (Telefon, Telefax, E-Mail) benennen, die als Ansprechpartner für den Auftrag mit Lifestream Creations zur Verfügung stehen.
- 3.6. Sollte einer Partei die Erfüllung einer Leistung oder Obliegenheit erschwert bzw. unmöglich sein, die nicht Gegenstand eines verbindlichen Liefertermins ist, wird diese Partei die andere Partei unverzüglich in Kenntnis setzen und gleichzeitig einen entsprechend angepassten Zeitplan vorlegen. Kommt der Auftraggeber – aus Gründen die in seiner alleinigen Verantwortung liegen – mit der Erfüllung seiner Verantwortung liegenden Obliegenheiten in Verzug, ruht für die Dauer des Verzugs die Leistungsverpflichtung von Lifestream Creations, die ohne diese Handlung (i) nicht oder (ii) nur mit unverhältnismäßigem Mehraufwand erbracht werden kann.

4. Change Requests

- 4.1. Änderungen und Ergänzungen des Inhalts oder des Umfangs der von Lifestream Creations geschuldeten Leistungen sind Gegenstand von Change Requests und können von jeder Partei vorgeschlagen werden. Der schriftlich an die jeweils andere Partei übermittelte Vorschlag sollte die Änderung oder Ergänzung gegenständlich spezifizieren, diese in fachlicher und technischer Hinsicht begründen, Angaben zu den erwartenden Auswirkungen auf den Zeit- und Ablaufplan enthalten und den mit der Änderung oder Ergänzung verbundenen Aufwand schätzen einschließlich des angefallenen und noch anfallenden Aufwands für die Durchführung des Change Request-Verfahrens.
- 4.2. Die jeweils andere Partei hat den Änderungs- und Ergänzungsvorschlags innerhalb von 7 Werktagen nach Erhalt anzunehmen oder abzulehnen. Lifestream Creations ist berechtigt, die Durchführung der Änderung oder Ergänzung abzulehnen, wenn sie entweder technisch nicht durchführbar oder mit unverhältnismäßigem, der Lifestream Creations nicht zumutbarem Aufwand verbunden ist.
- 4.3. Wenn die Prüfung der Änderungs- und Ergänzungsmöglichkeiten oder die tatsächliche Durchführung der Änderung und Ergänzung Auswirkungen auf das vertragliche

Leistungsgefüge (Vergütung, Fristen, Abnahmemodalitäten, etc.) ergeben, werden die Parteien unverzüglich schriftlich die Anpassung der vertraglichen Regelungen vornehmen. Unerhebliche Auswirkungen bleiben außer Betracht. Für die Mehraufwendungen, die der Lifestream Creations durch die Realisierung des Änderungs- oder Ergänzungsvorschlags sowie durch die Durchführung des Änderungs- und Ergänzungsverfahrens entstehen, hat Lifestream Creations Anspruch auf eine zusätzliche aufwandsbezogene Vergütung unter Zugrundelegung der im Angebot oder in einer einzelvertraglichen Regelung vereinbarten Sätze.

5. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- 5.1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Lifestream Creations auch ohne deren besondere Aufforderung alle für die Erfüllung und Ausführung der Leistungen notwendigen und zugesicherten Unterlagen zeitgerecht und kostenfrei vorzulegen und sie zu allen Vorgängen und Umständen zu informieren, die für die Ausführung der Leistungen von Bedeutung sind, auch wenn diese erst während der Tätigkeit von Lifestream Creations bekannt werden. Diese Pflichten können auch durch Erfüllungsgehilfen des Auftraggebers erbracht werden.
- 5.2. Werden Auskünfte vom Auftraggeber unvollständig oder unzutreffend erteilt oder mangelt es an einer ordnungsgemäßer Mitwirkung des Auftraggebers hinsichtlich der beauftragten Leistungen ist Lifestream Creations berechtigt, für Arbeitsaufwand, der über den im Angebot berechneten Aufwand (dies gilt auch bei einem vereinbarten Pauschalpreis oder Maximalpreis) hinausgeht, eine dem Mehraufwand entsprechende Erhöhung der ursprünglichen Vergütung zu verlangen. Kommt der Auftraggeber trotz mehrfacher Aufforderung seiner Mitwirkungspflicht nicht nach, bleibt der Vergütungsanspruch bestehen, auch wenn sich die Leistungen nicht mehr erbringen lassen.

6. Vergütung und Zahlungsmodalitäten

- 6.1. Die im Angebot enthaltenen Preise bzw. die vertraglich vereinbarte Vergütung versteht sich zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Preise basieren auf einer Schätzung der notwendigen Aufwände zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe. Sollte sich im Projektverlauf zeigen, dass diese Schätzungen angeglichen werden müssen, wird LC den Auftraggeber unverzüglich davon in Kenntnis setzen.
- 6.2. Soweit die Parteien keine feste Vergütung vereinbart haben bzw. soweit die Leistungen außerhalb des vereinbarten Leistungsumfangs liegen, bemisst sich die Vergütung von Lifestream Creations nach Aufwand. Insoweit gelten die zum Zeitpunkt der Erbringung der Leistung gültigen Stunden- oder Mann-Tagessätze der Lifestream Creations.

- 6.3. Die Rechnungslegung erfolgt unmittelbar nach Lieferung der vereinbarten Leistungen, soweit im Einzelvertrag nichts anderes vereinbart wird. Der Rechnungsbetrag ist 7 Tage nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig.
- 6.4. Lifestream Creations ist berechtigt Vorschüsse und/oder Abschlagszahlungen für Projektfortschritte zu verlangen. Die Höhe dieser Beträge ergibt sich aus dem Angebot und dem Zeit- und Ablaufplan oder einer sonstigen zwischen den Parteien getroffenen einzelvertraglichen Regelung.
- 6.5. Lifestream Creations wird das vom Auftraggeber benannte Personal während des in dem gesondert aufzustellenden Zeit- und Ablaufplan festgelegten Zeitraums in die Anwendung der Programme und in die Handhabung der dazugehörigen Arbeitsmittel einweisen. Lifestream Creations erhält hierfür eine gesonderte Vergütung, die im Angebot ausgewiesen bzw. im Falle des späteren Beauftragens gesondert vereinbart wird.
- 6.6. Zusätzlich zu der vereinbarten Vergütung ist Lifestream Creations berechtigt angefallene Aufwendungen (wie z.B. Einweisungen und Schulungen, Reisekosten, Übernachtungskosten und Einkaufskosten für Texte, Bilder u.a.) gegen Vorlage geeigneter Nachweise ersetzt zu verlangen, sofern diese im Vorfeld vom Auftraggeber frei gegeben wurden.
- 6.7. Gerät der Auftraggeber mit der Zahlung in Verzug, ist Lifestream Creations berechtigt auf den Rechnungsbetrag ab diesem Zeitpunkt Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz zu verlangen, wenn der Auftraggeber als Unternehmer handelt. Sollte der Auftraggeber mit der Zahlung von Zwischenabrechnungen in Verzug geraten, wird Lifestream Creations darüber hinaus von seiner Pflicht zur Erbringung weiterer Leistungen frei. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens, insbesondere aus der Nichtzahlung resultierender Ansprüche bleibt vorbehalten.
- 6.8. Von Lifestream Creations bestrittene oder nicht rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis berechtigen den Auftraggeber nicht zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung.

7. Lieferung, Höhere Gewalt, Übergabe und Installation des Vertragsgegenstands

- 7.1. Liefer- und Leistungstermine gelten nur dann als verbindlich vereinbart, wenn dies schriftlich vereinbart wurde. Bestätigt Lifestream Creations bestimmte Fristen, erfolgt die Lieferung der Leistungen oder Produkte innerhalb der Fristen, sofern keine unvorhergesehenen Veränderungen der Auftragsgrundlage stattgefunden haben. Bei Änderungen der Auftragsgrundlage, die auf unvollständige und unzutreffende Auskünfte des Auftraggebers zurückzuführen ist, ist Lifestream Creations für Verzögerungen nicht verantwortlich.

- 7.2. Ereignisse höherer Gewalt berechtigen Lifestream Creations die Lieferung und/oder Leistung auch bei verbindlich vereinbarten Fristen um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Ereignissen höherer Gewalt stehen unvorhersehbare, unvermeidbare Umstände, z.B. Betriebsstörungen, die der Lifestream Creations die rechtzeitige Lieferung und/oder Leistung trotz zumutbarer Anstrengungen unmöglich machen, gleich. Dies gilt ebenfalls wenn die vorgenannten Bedingungen bei einem Subunternehmer (einschließlich Lizenzgeber von Entwicklungs-Software) oder während eines Verzugs der Lifestream Creations eintreten. Lifestream Creations wird den Auftraggeber von dem Eintritt eines Falles der höheren Gewalt oder eines diesem Fall gleichstehenden Falles unverzüglich benachrichtigen. Der Auftraggeber kann die Lifestream Creations in diesem Fall auffordern innerhalb von 2 Wochen zu erklären, ob sie von dem Vertrag zurücktreten will oder innerhalb einer angemessenen Nachfrist nachliefern will. Sofern die Lifestream Creations innerhalb dieser Frist sich weder erklärt noch die vertragliche Leistung erbringt, kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten. Für Schäden, die dem Auftraggeber durch Verzögerungen entstehen, die ausschließlich durch ein Verschulden der Lifestream Creations, ihrer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen eingetreten sind, gelten die Haftungsregelungen der Ziffer 13 dieser AGB.
- 7.3. Lifestream Creations wird dem Auftraggeber den Vertragsgegenstand in maschinenlesbarer Form nach dessen Wahl entweder auf einem zu dem Zeitpunkt üblichen Datenträger oder per Datenfernübertragung überlassen. Die Lifestream Creations ist grundsätzlich nicht verpflichtet, den Source- und Quellcode des Programms sowie eine Dokumentation der Programmentwicklung und -anwendung zu liefern, sofern keine anderslautende einzelvertragliche Regelung mit dem Auftraggeber getroffen wurde.
- 7.4. Soweit im Einzelfall nicht anders vereinbart, wird der Vertragsgegenstand vom Auftraggeber selbst installiert. Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass mit seiner eigenen Systemumgebung die Nutzung der gelieferten Software entsprechend der Anforderungen des beauftragten Software-Projekts möglich ist.
- 7.5. Lifestream Creations behält sich das Eigentum an allen Lieferungen und Leistungen bzw. an sämtlichen Kopien des Vertragsgegenstands bis zur vollständigen Bezahlung der Vergütung vor.

8. Abnahme

- 8.1. Teilleistungen des Produktes und das vereinbarte Endprodukt müssen vom Auftraggeber formal abgenommen werden. Dienstleistungen, insbesondere Beratungs- und Unterstützungsleistungen sind als Dienstleistungen einer Abnahme nicht zugänglich, es sei denn, die Abnahmebedürftigkeit der Leistung ist ausdrücklich bestimmt. Beim Kauf von Software-Produkten kommt § 8 ebenfalls nicht zur Anwendung.

8.2. Die Abnahme erfolgt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

- 8.2.1. Lifestream Creations wird dem Auftraggeber die Abnahmebereitschaft der jeweiligen Leistung oder Teilleistung schriftlich oder per E-Mail/Telefax mitteilen und die Leistung übersenden bzw. zur Abnahmeprüfung bereit stellen.
- 8.2.2. Spätestens innerhalb eines Zeitraums von 5 Werktagen ab Mitteilung, hat der Auftraggeber nach Durchführung einer Abnahmeprüfung unter Zugrundelegung des Lastenhefts die Abnahme schriftlich oder per E-Mail/Telefax zu erklären, sofern die Abnahmeprüfung erfolgreich war. Die Abnahmeprüfung gilt als erfolgreich durchgeführt, wenn die Leistung bzw. Teilleistungen in allen wesentlichen Punkten die vertraglich vorgesehenen Anforderungen, mithin das endgültige Lastenheft, erfüllen. Fehler i.S.v. Ziffer 8.2.5 hindern die Abnahmefähigkeit der Leistung nicht. Sollte der Auftraggeber 10 Tage nach Aufforderung zur Abnahme keine abnahmeverhindernden Fehler gemeldet haben, gilt die Abnahme als erteilt.
- 8.2.3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Lifestream Creations unverzüglich schriftlich oder per E-Mail Mitteilung zu machen, wenn ihm während der Abnahmeprüfung Abweichungen gegenüber den vertraglich festgelegten Anforderungen bekannt werden. Spätestens am Ende der Abnahmeprüfung ist vom Auftraggeber ein schriftliches Protokoll zu fertigen und an Lifestream Creations zu übersenden. In dem Protokoll sind die festgestellten Fehler, unterteilt nach Fehlerklassen, zu beschreiben und die Gründe einer etwaigen Abnahmeverweigerung aufzuführen.
- 8.2.4. Festgestellte Fehler der abzunehmenden Leistung oder Teilleistung sind nach folgenden Fehlerklassen zu unterscheiden:
- Fehlerklasse A: Der Fehler führt dazu, dass das System insgesamt oder der abzunehmende Teil des Systems nicht genutzt werden kann.
 - Fehlerklasse B: Der Fehler bedingt bei wichtigen Funktionen erhebliche Nutzungseinschränkungen, die nicht für eine angemessene, dem Auftraggeber zumutbare Zeitdauer durch geeignete Maßnahmen umgangen werden können.
 - Fehlerklasse C: Alle sonstigen Fehler.
- 8.2.5. Der Auftraggeber ist zu einer Verweigerung der Abnahme nur wegen der Fehler der Fehlerklassen A und B berechtigt. Fehler der Fehlerklasse C hindern die Abnahmefähigkeit der Leistung nicht, sondern sind im Rahmen der Mängelansprüche gemäß § 11 der AGB zu beheben. Sie werden in der schriftlichen Abnahmeerklärung als Mängel festgehalten.
- 8.2.6. Scheitert die Abnahme, wird Lifestream Creations die abnahmehindernden Mängel innerhalb von 7 Werktagen ab Erhalt des Mängelprotokolls beseitigen und die Leistungen erneut zur Abnahme bereitstellen. Der Verfahren der Prüfung und Abnahme der Leistung wiederholt sich im beschriebenen Umfangs bis diese mangelfrei ist. Die Fristen des Prüfungs- und Abnahmeverfahrens beginnen mit Erhalt des Mängelprotokolls bei

Lifestream Creations. Scheitert die Abnahme ein drittes Mal, ist der Auftraggeber zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

- 8.3. Die Abnahme gilt automatisch als erfolgt, wenn der Auftraggeber nicht innerhalb von 5 Werktagen nachdem er den Empfang der Mitteilung zur Abnahmebereitschaft bestätigt hat, die Gründe für die Verweigerung der Abnahme schriftlich oder per E-Mail/Telefax spezifiziert.
- 8.4. Lifestream Creations ist berechtigt, Leistungen zurückzuhalten, wenn der Auftraggeber mit der Abnahme von (Teil-)Leistungen oder der Bezahlung bereits abgenommener Leistungen in Verzug ist.

9. Nutzungsrechte

- 9.1. An Angeboten, Entwürfen, Zeichnungen, Programmen, Hilfsprogrammen, die keinen eigenen Lizenzbedingungen unterliegen sowie an anderen Unterlagen und Materialien behält sich Lifestream Creations das Eigentums- und Urheberrecht vor. Dritten dürfen diese nur im Einvernehmen mit Lifestream Creations zugänglich gemacht werden. Auf Verlangen sind diese an Lifestream Creations zurück zugeben.
- 9.2. Lifestream Creations räumt als Urheber der entwickelten Software dem Auftraggeber für alle zurzeit bekannten Nutzungsarten nach vollständiger Begleichung der Auftragssumme ein auf Dritte übertragbares, unwiderrufliches und inhaltlich, zeitlich und räumlich unbeschränktes Werknutzungsrecht ein. Sollte die Lifestream Creations ein anderes Immaterialgüterrecht aus ihrer vereinbarten Leistung erwerben bzw. ein solches entstehen, so überträgt sie ebenfalls diesbezüglich sämtliche Nutzungsrechte an den Auftraggeber.
- 9.3. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Software in jeder Form (z.B.: für die Verwendung auf anderen Plattformen) weiterzuentwickeln und beliebig zu verwerten, insbesondere an Dritte zu veräußern. Der Auftraggeber räumt dem Auftragnehmer – für den Fall, dass er die Software des Auftragnehmers auf einer anderen Plattform einsetzen will (Portierung) – ein Vorrangrecht bei der Umsetzung ein: nach diesem Vorrangrecht erhält der Auftragnehmer den Zuschlag für die Umsetzung der Portierung, sofern sein Angebot preislich nicht mehr als 20% über dem eines Dritten für eine vergleichbare Leistungsbeschreibung liegt.
- 9.4. Der Auftraggeber bleibt alleiniger Rechteinhaber an dem von ihm eingebrachten Input für die Software, sowie an sonstigen Rechten gleich welcher Art einschließlich aller Urheber- und Nutzungsrechte. Der Auftraggeber bleibt diesbezüglich allein berechtigt, Kennzeichenrechte oder sonstige gewerbliche Schutzrechte anzumelden.
- 9.5. Lifestream Creations räumt dem Auftraggeber das einfache, nicht gesondert zu vergütende, zeitlich und räumlich unbeschränkte Recht ein, das von Lifestream Creations an den Auftraggeber mit Werklieferung übersandte Logo und den Namen "Lifestream Creations" zur

Kennzeichnung zu nutzen.

9.6. Der Auftraggeber räumt Lifestream Creations das einfache, zeitlich und räumlich unbeschränkte, unentgeltliche Recht ein, die Software nach Abnahme in der branchenüblichen Form als Referenzleistung zu nennen sowie nach Veröffentlichung der Software Screenshots der Software zum Zwecke der Eigenwerbung insbesondere auf der Webseite und in Marketingmaterialien der Lifestream Creations zu nutzen. Hiervon umfasst ist auch das Recht der Lifestream Creations, den Auftraggeber namentlich zu nennen.

9.7. Auf den Kauf von Software-Produkten gelten 9.2-9.6 nicht. Lifestream Creations räumt dem Käufer bei Standardsoftware, selbst wenn dieses im Auftrag des Auftraggebers noch auf eigene Anforderungen angepasst wurde, lediglich ein einfaches Nutzungsrecht an der Standardsoftware ein.

10. Kennzeichnung

Der Auftraggeber verpflichtet sich, bei Veröffentlichung und Benutzung der hergestellten Software auf Lifestream Creations als Entwickler ("developed by...") in angemessener Größe namentlich und sofern möglich mit dem Logo der Lifestream Creations hinzuweisen. Dieser Hinweis auf Lifestream Creations hat mindestens durch eine Wiedergabe im Impressum und in den Credits des Programms zu erfolgen. Darüber hinaus sollte ein Hinweis auf den Entwickler auch vor Beginn des jeweiligen Programms als – vom User abschaltbarer – Splash Screen für die Dauer von max. 1 Sekunde wieder gegeben werden. Der Auftraggeber ist nicht verpflichtet den Namen oder das Logo von Lifestream Creations im „App Store“ bzw. sonstigen Vertriebsplattformen wiederzugeben bzw. hierauf hinzuweisen. Soweit erforderlich wird auch das Logo der lizenzierten Engine wiedergegeben.

11. Ansprüche bei Sachmängeln

11.1. Die von Lifestream Creations überlassene Software entspricht im Wesentlichen der im konkreten Angebot, im Zeit- und Ablaufplan sowie im Lastenheft dargelegten Beschreibung des Software-Projekts (z.B. Funktionalität, etc.). Mängelansprüche bestehen nicht bei einer unerheblichen Abweichung von der vereinbarten oder vorausgesetzten Beschaffenheit und bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Gebrauchstauglichkeit. Produktbeschreibungen gelten ohne gesonderte schriftliche Vereinbarung nicht als Garantie. Bei Update-, Upgrade- und neuen Versionslieferungen sind die Mängelansprüche auf die Neuerungen der Update-, Upgrade- oder neuen Versionslieferung gegenüber dem bisherigen Versionsstand beschränkt.

11.2. Verlangt der Auftraggeber wegen eines Mangels Nacherfüllung, so hat Lifestream Creations das Recht, zwischen Nachbesserung, Ersatzlieferung oder Ersatzleistung zu wählen. Wenn der Auftraggeber der Lifestream Creations nach einer ersten ergebnislos verstrichenen Frist von 5 Werktagen eine weitere Nachfrist von 10 Werktagen gesetzt hat und auch diese ergebnislos

verstrichen ist oder wenn eine angemessene Anzahl (mindestens 2) an Nachbesserungs-, Ersatzlieferungs- oder Ersatzleistungsversuchen ohne Erfolg geblieben sind, kann der Auftraggeber unter den gesetzlichen Voraussetzungen nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder mindern und Schadens- oder Aufwendungsersatz verlangen. Die Nacherfüllung kann auch durch Übergabe oder Installation einer neuen Programmversion oder eines einfach handhabbaren work-around erfolgen.

11.3. Mängel sind durch eine nachvollziehbare Schilderung der Fehlersymptome, soweit möglich, nachgewiesen durch schriftliche Aufzeichnungen, hard copies oder sonstige die Mängel veranschaulichende Unterlagen schriftlich oder per E-Mail zu rügen. Die Mängelrüge soll die Reproduktion des Fehlers ermöglichen. Gesetzliche Untersuchungs- und Rügepflichten des Auftraggebers bleiben unberührt.

11.4. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate. Die Verjährung beginnt mit Lieferung des ersten Vervielfältigungsstücks der Werkleistung zu laufen oder beim Kauf von Standardsoftware mit dem Gefahrübergang der Kaufsache. Im Falle der Lieferung von Updates, Upgrades und neuen Versionen beginnt die Frist für diese Teile jeweils mit Lieferung zu laufen. Die gesetzlichen Verjährungsfristen für den Rückgriffsanspruch nach § 478 BGB bleiben hiervon unberührt.

11.5. Schadensersatzansprüche unterliegen den Einschränkungen von Ziffer 13.

11.6. Änderungen oder Erweiterungen der Leistungen oder gelieferten Sachen, die der Auftraggeber selbst oder durch Dritte vornimmt, lassen die Mängelansprüche des Auftraggebers entfallen, es sei denn, der Auftraggeber weist nach, dass die Änderung oder Erweiterung für den Mangel nicht ursächlich ist.

12. Ansprüche bei Rechtsmängeln

12.1. Die von Lifestream Creations gelieferte bzw. überlassene Software ist frei von Rechten Dritter, die einer vertragsgemäßen Nutzung entgegenstehen. Sollten Dritte gegenüber dem Auftraggeber eine Verletzung Ihrer Rechte geltend machen, stellt Lifestream Creations den Auftraggeber von sämtlichen hieraus resultierenden Schadensersatzansprüchen und Kosten frei, unter Einschluss von Gerichts- und Vergleichskosten und der Kosten für eine nach dem vernünftigen Ermessen des Auftraggebers erforderliche Rechtsberatung.

12.2. Lifestream Creations unterstützt den Auftraggeber proaktiv bei der gerichtlichen und außergerichtlichen Beilegung solcher Streitigkeiten mit Dritten, wobei das alleinige Prozessführungsrecht sowie das Recht, gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche zu schließen, beim Auftraggeber verbleiben.

- 12.3. Soweit Rechtsmängel bestehen, ist Lifestream Creations nach ihrer Wahl berechtigt, (i) durch rechtmäßige Maßnahmen die Rechte Dritter, welche die vertragsgemäße Nutzung der Software beeinträchtigen, oder (ii) deren Geltendmachung zu beseitigen, oder (iii) die Software in der Weise zu verändern oder zu ersetzen, dass sie fremde Rechte Dritter nicht mehr verletzen, wenn und soweit dadurch die geschuldete Funktionalität der Software nicht erheblich beeinträchtigt wird.
- 12.4. Scheitert die Freistellung gemäß Abs. 3 binnen einer vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Nachfrist, kann der Auftraggeber unter den gesetzlichen Voraussetzungen nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder mindern und Schadensersatz verlangen.
- 12.5. Im Übrigen gilt § 11 Abs. 4, 5 und 6 entsprechend.
- 12.6. Beruht der Rechtsmangel oder eine Verletzung von Rechten Dritter auf Inhalten oder Materialien, die der Auftraggeber während der Zusammenarbeit an Lifestream Creations übergeben hat, ist allein der Auftraggeber für diese verantwortlich, insoweit erfolgt die Haftungsfreistellung zugunsten der Lifestream Creations, sollte ein Dritter gegen diese Ansprüche geltend machen. Auch die übrigen Ansprüche in Ziffer 12 gelten in diesem Fall umgekehrt zulasten des Auftraggebers.

13. Haftung, Schadensersatz

- 13.1. Lifestream Creations haftet nach diesen AGB nur nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:
- 13.1.1. Lifestream Creations haftet unbeschränkt für vorsätzlich oder grob fahrlässig durch sie, seine gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten verursachte Schäden sowie für vorsätzlich verursachte Schäden sonstiger Erfüllungsgehilfen; für grobes Verschulden sonstiger Erfüllungsgehilfen bestimmt sich die Haftung nach den unten in 13.1.5 aufgeführten Regelungen für leichte Fahrlässigkeit.
- 13.1.2. Lifestream Creations haftet unbeschränkt für vorsätzlich oder fahrlässig verursachte Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit durch Lifestream Creations, ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.
- 13.1.3. Lifestream Creations haftet für Schäden aufgrund fehlender zugesicherter Eigenschaften bis zu dem Betrag, der vom Zweck der Zusicherung umfasst war und der für Lifestream Creations bei Abgabe der Zusicherung erkennbar war.
- 13.1.4. Lifestream Creations haftet für Produkthaftungsschäden entsprechend der Regelungen im Produkthaftungsgesetz.

13.1.5. Lifestream Creations haftet für Schäden aus der Verletzung von Kardinalpflichten durch sie, ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen; Kardinalpflichten sind die wesentlichen Pflichten, die die Grundlage des Vertrags bilden, die entscheidend für den Abschluss des Vertrags waren, die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Erfüllung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf. Wenn Lifestream Creations diese Kardinalpflichten leicht fahrlässig verletzt hat, ist seine Haftung auf den Betrag begrenzt, der für Lifestream Creations zum Zeitpunkt der jeweiligen Leistung vorhersehbar war.

13.2. Lifestream Creations haftet für den Verlust von Daten nur bis zu dem Betrag, der bei ordnungsgemäßer und regelmäßiger Sicherung der Daten zu deren Wiederherstellung angefallen wäre.

13.3.13.3 Eine weitere Haftung der Lifestream Creations ist dem Grunde nach ausgeschlossen, soweit nicht wegen Vorsatzes zwingend gehaftet wird. Insbesondere haftet Lifestream Creations nicht für mangelnden wirtschaftlichen Erfolg, entgangenen Gewinn, mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden.

14. Geheimhaltung und Datenschutz

14.1. Lifestream Creations und der Auftraggeber verpflichten sich wechselseitig zur vertraulichen Behandlung aller Daten und Informationen, die ausdrücklich als vertraulich bezeichnet oder offensichtlich erkennbar nicht für die Kenntnisnahme durch Dritte bestimmt sind. Diese Verpflichtung gilt auch für Mitarbeiter und sonstigen Hilfspersonen der Parteien.

14.2. Lifestream Creations ist berechtigt, von den vom Auftraggeber überlassenen Dateien und Unterlagen Arbeitskopien zu erstellen. Der Auftraggeber kann von Lifestream Creations die Herausgabe oder Vernichtung aller Kopien nach Beendigung des Auftrags verlangen.

14.3. Der Auftraggeber wird hiermit gemäß Bundesdatenschutzgesetz davon unterrichtet, dass die Lifestream Creations Firma und Anschrift (Identität) in maschinenlesbarer Form und für Aufgaben, die sich aus dem Vertrag ergeben, maschinell verarbeiten.

15. Schlussbestimmungen

15.1. In diesen AGB sind sämtliche Rechte und Pflichten der Vertragsparteien geregelt. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages, einschließlich dieser Klausel, bedürfen der Schriftform. Nebenabreden sind nicht getroffen.

- 15.2. Für diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und alle Rechtsbeziehungen zwischen der Lifestream Creations und dem Auftraggeber gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des UN-Kaufrechts.
- 15.3. Erfüllungsort für alle vertraglichen und gesetzlichen Ansprüche ist der jeweilige Sitz Lifestream Creations.
- 15.4. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist München, Deutschland. Lifestream Creations ist jedoch berechtigt, den Auftraggeber auch an seinem Geschäftssitz zu verklagen.
- 15.5. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen im Zweifel nicht. Vielmehr soll im Falle der Unwirksamkeit einer Bestimmung an deren Stelle automatisch eine solche wirksame treten, die dem von den Parteien mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommt.

16. Informationen gemäß DL-Info

Lifestream Creations verfügt über eine IT-Haftpflicht Versicherung bei dem Versicherer exali GmbH
Landsberger Str. 59a
86179 Augsburg
NR.: HV.VSH. 6.232.114